

9. Vergabeverfahren

9.1

¹Den zweckgebundenen Preis „Bester Film“ bestehend aus Preisgeld und einer Preisfigur erhält das für die Durchführung des Filmvorhabens verantwortliche Produktionsunternehmen. ²Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen soll die Jury eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass nur das federführende Produktionsunternehmen der Gemeinschaft den Preis erhält. ³Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Koproduktionsunternehmen sind für die Staatskanzlei unbeachtlich. ⁴Wird eine solche Empfehlung nicht abgegeben, erhält die Gemeinschaft den Preis. ⁵Bei von deutschen und ausländischen Produktionsunternehmen in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen erhält nur der deutsche Hersteller den Preis.

9.2

¹Der zweckgebundene Preis „Bester Film“ muss für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films auf der Grundlage eines tragfähigen Finanzierungsplans in Anspruch genommen werden. ²Das Produktionsunternehmen des neuen Films hat die Staatskanzlei über Inhalt und Gestaltung des Filmvorhabens zu informieren. ³Es hat insbesondere einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung der Verleih- und Vertriebspläne einzureichen.

9.3

¹Der Preis „Bester Film“ wird ausgezahlt, sobald die Staatskanzlei das neue Projekt abgenommen hat und das Produktionsunternehmen nachweist, dass mit der Herstellung des neuen Films begonnen worden ist. ²Der Anspruch erlischt, wenn der mit dem Preisgeld herzustellende Film nicht innerhalb von fünf Jahren nach Preisvergabe fertiggestellt ist. ³Ist das Preisgeld bereits ausgezahlt, so muss er in diesem Fall zurückgezahlt werden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

9.4

¹Ein Rechtsübergang des Anspruchs auf Auszahlung des Preises „Bester Film“ ist von der Zustimmung der Staatskanzlei abhängig. ²Dies gilt auch für die Auszahlung des Preisgeldes, wenn der neu herzustellende Film eine Gemeinschaftsproduktion ist.

9.5

¹Die Erstauswertung des herzustellenden Films hat in öffentlichen Vorführungen in Filmtheatern zu erfolgen. ²Im Abspann des mit Mitteln des Preises „Bester Film“ hergestellten Films ist auf die Unterstützung durch den Bayerischen Filmpreis in geeigneter Weise hinzuweisen.